

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luchte (FDP)

vom 01. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai 2018)

zum Thema:

**Begriffsdefinitionen im Bereich der Senatsverwaltung für Inneres III**

und **Antwort** vom 11. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2018)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/14934  
vom 01. Mai 2018  
über Begriffsdefinitionen im Bereich der Senatsverwaltung für Inneres III

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) liegen die vom Bundeskriminalamt herausgegebenen bundesweit abgestimmten „Richtlinien für die Führung der PKS“ zugrunde. Die neueste Version der „Richtlinien für die Führung der PKS“ in der Fassung vom 01.01.2018 wurde der Antwort zur schriftlichen Anfrage Nr. S 18/13704 als Anlage beigefügt.

Auf meine Anfrage (18/13704) hat der Senat zur Beantwortung der Frage 3) auf die beigefügte Anlage, dort 2.1. und 2.1.1. verwiesen. Gefragt hatte ich:

1. Falls unter anderem nur bearbeitete Straftaten erfasst werden, wie ist "bearbeitet" im Sinne der Polizeilichen Kriminalstatistik definiert?

Die Anlage führt zu diesem Punkt aus: "2.1.1 Bekannt gewordener Fall ist jede im Katalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine (kriminal-) polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt."

Die Antwort des Senats stellt also allenfalls einen Zirkelschluss dar, beantwortet aber die Frage nicht, wie "bearbeitet" für die Zwecke der PKS definiert ist. Ich bitte daher nunmehr um Beantwortung der oben genannten Frage.

Zu 1.:

Zu den Ausführungen in Punkt 2.1.1 der „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)“ ergeht folgende ergänzende Erklärung:

„Bearbeitet“ bedeutet, dass aus polizeilicher Sicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um eine Straftat bewerten zu können. Nur ein bearbeitetes Strafermittlungsverfahren wird für die PKS gezählt, unabhängig von späteren Entscheidungen der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts. Dies ist in der Regel bei Abgabe an die Amts- oder Staatsanwaltschaft der Fall. „Abschließend bearbeitet“ im

Sinne der PKS bedeutet somit, der Fall ist statistisch zu zählen, wenn aus Sicht der Polizei voraussichtlich alle polizeilich notwendigen Ermittlungshandlungen durchgeführt wurden. Eine weitere, genauere Definition des Begriffes „bearbeitet“ gibt es für die PKS nicht.

Berlin, den 11. Mai 2018

In Vertretung

Sabine Smentek  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport